

Für folgende Mitglieder wurden im Jahr 2018 die Beträge der Entschädigung und Nebenleistungen in unterschiedlichen Teilen sowohl direkt an das Mitglied als auch an die entsendende Kassenärztliche Vereinigung erstattet. In Einzelfällen übernahm zudem die KBV direkt Anteile der Nebenleistung. Der ausgewiesene Gesamtbetrag beinhaltet die Leistung aller Zahlwege.

Mitglied	Gesamt	Entschädigungen	Nebenleistungen
Dr. Werner Baumgärtner	1 713,98 €	950,00 €	763,98 €
Armin Beck	48 607,00 €	25 450,00 €	23 157,00 €
Dr. Berthold Dietsche	1 983,80 €	1 600,00 €	383,80 €
Dr. Rolf Englisch	51 489,42 €	34 250,00 €	17 239,42 €
Dr. Richard Häusler	18 948,62 €	11 200,00 €	7 748,62 €
Dipl.-Psych. Gebhard Hentschel	65 251,09 €	54 300,00 €	10 951,09 €
Dipl.-Psych. Barbara Lubisch	44 959,92 €	34 600,00 €	10 359,92 €
Dr. Gerhard Nordmann	23 947,47 €	18 000,00 €	5 947,47 €
Dr. Petra Reis-Berkowicz	114 071,35 €	96 000,00 €	18 071,35 €
Dr. Rolf Stiasny	27 298,45 €	23 450,00 €	3 848,45 €
Dr. Burkhard Zwerenz	11 905,75 €	7 350,00 €	4 555,75 €

BUNDESÄRZTEKAMMER

Bekanntmachungen

Beschluss der Bundesärztekammer

über die erste Fortschreibung der Richtlinie zur Herstellung und Anwendung von hämatopoetischen Stammzellzubereitungen

Der Vorstand der Bundesärztekammer hat in seiner Sitzung vom 19.10.2018 auf Empfehlung des Wissenschaftlichen Beirats die oben genannte Fortschreibung der Richtlinie, aufgestellt gemäß Transfusionsgesetz und Transplantationsgesetz von der Bundesärztekammer im Einvernehmen mit dem Paul-Ehrlich-Institut, beschlossen. Das Paul-Ehrlich-Institut hat am 20.02.2019 sein Einvernehmen erklärt.

Die erste Fortschreibung der Richtlinie
(DOI: 10.3238/arztebl.2019.rl_haematop_sz02)
ist abrufbar auf der Internetseite der Bundesärztekammer
http://www.baek.de/RL_haematop_SZ_2019

Der Vorstand der Bundesärztekammer hat zugleich beschlossen, dass die folgende Richtlinie gegenstandslos ist:
Richtlinie zur Herstellung und Anwendung von hämatopoetischen Stammzellzubereitungen (DOI: 10.3238/arztebl.2014.rl_haematop_sz01)

KASSENÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

Mitteilungen

Änderungen in der
Qualitätssicherungsvereinbarung PET, PET/CT

Nach dem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses, eine weitere Indikation zur Diagnostik mit der Positronen-Emissions-Tomografie/Computertomografie (PET/CT) zuzulassen, wurde nun die Qualitätssicherungsvereinbarung PET, PET/CT angepasst. Bei der neuen Indikation handelt es sich um das initiale Staging bei Hodgkin-Lymphomen.

Die Änderungen treten zum 1. April 2019 in Kraft.

Bekanntmachungen

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin – einerseits – und der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin – andererseits – vereinbaren Folgendes:

Artikel 1

Änderung der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen
nach § 135 Abs. 2 SGB V zur diagnostischen
Positronenemissionstomographie, diagnostischen
Positronenemissionstomographie mit Computertomographie
(QS-Vereinbarung PET, PET/CT)
(Anlage 3 BMV-Ä)

- In § 1 Absatz 1 wird folgende Nummer angefügt:
„II. Initiales Staging bei Hodgkin-Lymphomen.“
- In § 5 Absatz 8 werden die Wörter „der Indikation gemäß § 1 Nr. 9“ durch die Wörter „den Indikationen gemäß § 1 Nr. 9 und II“ ersetzt.
- § 12 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Ärzte, die vor Inkrafttreten dieser Fassung am 1. April 2019 eine Genehmigung für Leistungen der PET bzw. PET/CT für Indikationen nach § 1 Nr. 1–10 erhalten haben, erhalten eine Genehmigung auch für die Indikation nach § 1 Nr. II, wenn die Genehmigung innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Fassung am 1. April 2019 beantragt wurde und die Erfüllung der Anforderungen an das interdisziplinäre Team nach § 5 auch für diese Indikation nachgewiesen wurde.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 1. April 2019 in Kraft.

Berlin, den 25.01.2019

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin
GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin